



Finanzamt Pirna | Postfach 100143 | 01781 Pirna

Firma
HPE hydro project
engineering in Dresden
GmbH Trink-Brauch- und
Schwimmbad-Wassertechnik
Gewerbering 4
01809 Dohna

Datum
7. September 2016

Durchwahl
Telefon 216

Bearbeiter
Frau Leubert

Zimmer
202

Steuernummer/
Aktenzeichen
210 / 110 / 03718

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	210
Steuernummer:	21011003718
Sicherheitsnummer:	85460555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma HPE hydro project engineering in Dresden GmbH Trink-Brauch- und Schwimmbad-Wassertechnik, Gewerbering 4, 01809 Dohna
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Pirna
Emil-Schlegel-Straße 11
01796 Pirna

Internet
www.fa-pirna.de

E-Mail
poststelle@fa-pirna.smf.sachsen.de*

Telefon
03501 551-0

Telefax
03501/551-201

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Leipzig
IBAN
DE32 8600 0000 0086 0015 36
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag 08:00 - 15:30
Dienstag 08:00 - 18:00
Mittwoch 08:00 - 15:30
Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Haltestelle Aufbauring und
Postweg: Linie H/S 2 und Z
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 27. September 2016 bis zum 26. September 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

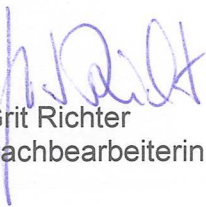
*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Grit Richter
Sachbearbeiterin

